

2.3.4 Überblick wichtiger gesetzlicher und verwaltungsrechtlicher Neuerungen für Stiftungen und Ausblick

2.3.4.1 Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

Am 25.10.2012 hat der Bundestag das Jahressteuergesetz 2013 beschlossen, dem der Bundesrat am 23.11.2012 seine Zustimmung verweigert hat. Im daraufhin tagenden Vermittlungsausschuss (12.12.2012) wurde ein unechtes Vermittlungsergebnis erzielt. Soweit der Bundestag dieses nicht zurückweist, ist mit folgenden Änderungen 2013 zu rechnen.

- § 3a Abs. 2 Satz 3 UStG-E: Bei Leistungen, die unter die Ortsregelung des § 3a Abs. 2 UStG fallen, und an den nicht unternehmerischen Bereich einer juristischen Person erbracht werden, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist, richtet sich der Leistungsort künftig nach ihrem Sitz. Etwas anderes gilt nur, wenn der Bezug für den privaten Bedarf des Personals erfolgt – insoweit ist der Leistungsort am Sitz des Unternehmers.
- § 15 AStG-E: Begünstigte von Familienstiftungen werden außerhalb der EU/EWR künftig stärker besteuert, indem gedanklich alle Einkünfte der Familienstiftung direkt dem Stifter bzw. den Bezugsberechtigten zugerechnet werden.
- § 3 Nr. 5 EStG-E: Das im Rahmen der Bundes- und Jugendfreiwilligendienste gezahlte Taschengeld oder vergleichbare Geldleistung sind von der Einkommensteuer befreit.
- § 4 UStG-E: Leistungen von Berufsbetreuern sind umsatzsteuerfrei gestellt.
- Anmietung und Erwerb von Kunstgegenständen unterliegen dem vollen Umsatzsteuersatz.

Dagegen sollen (nach derzeitigem Stand) folgende diskutierte Änderungen nicht eingeführt werden:

- Änderung der Umsatzbesteuerung für Wohlfahrtsverbände (§ 4 Nr. 18 UStG)
- Neufassung zur Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21 und 22 UStG)
- Änderung des Entlastungsbeweises für gemeinnützige Körperschaften, die in einem Verfassungsschutzbericht als extremistisch aufgeführt sind (§ 51 Abs. 3 Satz 2 AO).

Vertiefend:

- Bundesregierung, Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013, BT-Drs. 17/10000, 17/10604
- Bundestag, Beschlussempfehlung des Finanzausschusses für ein Jahressteuergesetz 2013 vom 24.10.2012, BT-Drs. 17/11190
- Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 12.12.2012, BT Drs.17/11844

2.3.4.2 Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts

Am 24.10.2012 hat das Bundeskabinett den Entwurf für ein Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz beschlossen. Das Gesetz soll im Februar 2013 verabschieden werden und mit Teilen bereits rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. Folgende Änderungen sind derzeit geplant:

- Zivilrechtliche Änderungen
 - § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB-E: Einführung eines Satzungsvorbehalt für die Vergütung von Vereins- und Stiftungsvorständen, der über § 86 Satz 1 BGB auch für Stiftungen

gilt. Damit ist eine Vergütung von Vorständen nur zulässig ist, wenn dies ausdrücklich in der Satzung erlaubt ist.

- §§ 31a, 31b BGB-E: Die Haftungsprivilegien, die bislang für unentgeltlich oder ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder gelten, werden auf ehrenamtlich tätige Mitglieder anderer Organe und besondere Vertreter (§ 31a BGB) sowie auf Vereinsmitglieder (§ 31b BGB) erweitert.
 - §§ 80 Abs. 2 Satz 2, 81 Abs. 2 Satz BGB-E: § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB wird dahingehend geändert werden, dass auch dann die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, wenn bei einer Stiftung, deren Vermögen zum Verbrauch während eines Zeitraums von mindestens 10 Jahren bestimmt ist. Entsprechend wird § 81 Abs. 2 Satz 2 BGB um den Zusatz ergänzt, dass das Stiftungsvermögen auch zum Verbrauch bestimmt werden kann. Damit wird die Möglichkeit der Gründung einer Verbrauchsstiftung rechtlich klargestellt.
 - § 4 GmbHG-E: Durch Ergänzung des § 4 GmbHG um einen Satz 2 ist zukünftig die Bezeichnung gGmbH als Abkürzung für die gemeinnützige GmbH zulässig.
- Steuerrechtliche Änderungen
 - 53 Nr. 2 Satz 5 und 6 AO-E: Die Möglichkeit des erleichterten Nachweises für die wirtschaftliche Bedürftigkeit wird im Gesetz verankert. Als Nachweis reicht zukünftig der Leistungsbescheid oder die Bestätigung des Sozialhilfeträgers aus.
 - § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO-E: Die Frist zu zeitnahen Mittelverwendung wird **um ein Jahr** erweitert. Eine Stiftung muss daher zeitnah zu verwendende Mittel aus dem Jahr 01 erst bis zum Ende des Jahres 03 verwenden.
 - § 60a AO-E: Mit der Einfügung des § 60a AO wird ein neues Verfahren für die Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen einer Körperschaft geschaffen. Damit wird das bisherige Verfahren der vorläufigen Bescheini-

gung abgelöst, so dass die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit künftig per Verwaltungsakt erfolgt. Die Feststellung ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen an die gemeinnützige Körperschaft leisten, bindend.

- § 62 AO-E: Die Rücklagenbildung und Vermögensverwendung werden neu strukturiert und aus dem § 58 AO in den § 62 AO verlagert.
 - 62 Abs. 1 Nr. 2 AO-E: Möglichkeit der Bildung einer Wiederbeschaffungsrücklage in Höhe der jährlichen AfA.
 - § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO-E: Die freie Rücklage findet sich in Nr. 3 wieder und ist für **zwei Jahre** nachholbar.
 - § 62 Abs. 4 AO-E: Die Ansparrücklage für Stiftungen ist in Nr. 4 geregelt werden; zukünftig können Stiftungen im Jahr der Gründung und in den darauffolgenden **drei Jahren** Mittel aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dem Vermögen zuführen.
- § 63 Abs. 4 AO-E: Soweit eine gemeinnützige Körperschaft unzulässig Mittel angesammelt hat, soll das Finanzamt der gemeinnützigen Körperschaft eine Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten soll, zur Verwendung der Mittel setzen.
- § 63 Abs. 5 AO-E: Der Zeitraum für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wird festgelegt, der Körperschaftsteuerbescheid/Freistellungsbescheid soll nicht älter als 3 Jahre, der Feststellungsbescheid (§ 60a AO-E) nicht älter als 2 Jahre sein.
- § 67a AO-E: Erhöhung der Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen auf 45.000 Euro.
- § 10b Abs. 1a Satz 1, 2 EStG-E: Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung sind nicht nach § 10b Abs. 1a

ESTG steuerlich abzugsfähig, wenn sie zum Verbrauch bestimmt sind; entsprechend wird § 9 Nr. 5 GewStG angepasst.

- § 10b Abs. 1a Satz 2 EStG-E: Ehegatten, die zusammenveranlagt werden, können einen Betrag von bis zu 2 Million als Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung steuerlich geltend machen.
- § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG-E: Mit der Änderung des § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG und den Parallelvorschriften in § 9 Nr. 5 Satz 13 GewStG und § 9 Abs. 3 Satz 2 KStG wird von der verschuldensunabhängigen Veranlasserhaftung für die Fehlverwendung von Spendenmitteln Abstand genommen. Die Haftungstatbestände werden auf die Fälle von vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln beschränkt.
- § 3 Nr. 26-E und 26a EStG-E: Erhöhung der Übungsleiterpauschale auf 2.400; Erhöhung der Ehrenamtspauschale auf 720 €.

Es ist geplant, dass die Verfahrensregeln und Regelungen zur Rücklagenbildung nach Verkündung, der Rest rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft treten sollen.

Vertiefend:

Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrecht, BT-Drs. 17/11316 vom 06.11.2012

- Hoffmann-Stuedner, Hedda/Staats, Verena, ZStV 2013, Heft 1, S. 19 ff.
- Hüttemann, Rainer, Der Betrieb, 2012, Heft 46, S. 2592 ff.

2.3.4.3 Neue verbindlich Muster für Zuwendungsbestätigungen

Mit Schreiben vom 30.8.2012 hat das BMF die Verwendung der amtlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen neu geregelt und die BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2007 – IV C 4 –

S 2223/07/0018, 2007/0582656 –; (BStBl. I 2008, Seite 4) sowie das BMF-Schreiben vom 17. Juni 2011 – IV C 4 – S 2223/07/0018:004, 2011/0474108 –; (BStBl. I Seite 623) damit aufgehoben. Das BMF regelt in seinem Schreiben den notwendigen Inhalt von Zuwendungsbestätigen und deren Form, wobei Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen in den Mustern beizubehalten und Umformulierungen unzulässig sind. Erstmals gibt es auch ein Muster für Sammelbestätigungen.

Bei den Zuwendungsbestätigungen an Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts ist die Formulierung „Es handelt sich nicht um eine Verbrauchsstiftung von begrenzter Dauer“ zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen.

Die Mustervordrucke sind ab dem 01.01.2013 verbindlich zu verwenden.

Vertiefend:

- BMF-Schreiben v. 30.8.2012, Az. IV C 4 – S 2223/0/0018:005

2.3.4.4 Umsatzsteuerfreiheit für die Vergütung von ehrenamtlichen Vorständen

- In drei Schreiben hat sich BMF im Jahr 2012 mit der Umsatzsteuerfreiheit für Vergütungen für ehrenamtliche Vorstände gem. § 4 Nr. 26 UStG befasst. § 4 Nr. 26 UStG sieht grundsätzlich vor, dass angemessene pauschale Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten als Auslagenersatz und Zeitverräumnis umsatzsteuerbefreit sind. Das BMF hat dazu ausgeführt, dass Vergütungen von bis zu 50 €/h angemessen sind, sofern die Vergütung 17.500 €/Jahr für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht übersteigt. Zudem besteht eine Pflicht zur Dokumentation des tatsächlichen Zeitaufwandes. Pauschalen sind von Befreiung ausgenommen und sind mit 19% zu versteuern, solange sie über dem Übungsleiterfreibetrag bzw. des Ehrenamtsfreibetrags liegen. Die Grundsätze gelten ab dem 01.01.2013.

Vertiefend:

- BMF, Schreiben vom 02.01.2012, Az. IV D 3 – S 7185/09/10001
- BMF, Schreiben vom 21.03.2012, Az. IV D 3 – S 7185/09/10001-02
- BMF, Schreiben vom 11.04.2012, Az. IVD 3 – S 7185/10001-02

2.3.4.5 Vorsteuerabzug bei gemischter Nutzung von Wirtschaftsgütern

Mit zwei BMF-Schreiben hat das BMF die generelle Beschränkung des Vorsteuerabzugs auf den geplanten Anteil der unternehmerischen Nutzung nun ausdrücklich auf alle sonstigen Wirtschaftsgüter ausgeweitet, die teilweise im unternehmerischen und teilweise im ideellen Bereich genutzt werden.

Vertiefend:

- BMF, Schreiben vom 22.01.2012, Az. IV D 2 – S 7300/11/10002
- BMF, Schreiben vom 24.04.2012, Az. IV D2 – S 7300/11/10002.

2.3.4.6 Vorhalten getrennter „Steuertöpfe“

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 wurde die unterschiedliche Behandlung von Spenden beseitigt (5% bzw. 10%) und auf einheitlich 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte festgelegt. Trotz der Reform waren gemeinnützige Körperschaften weiterhin verpflichtet, die Mittelzuflüsse getrennt aufzuzeichnen und nachzuhalten, soweit diese Mittel beim Zuwendenden unterschiedlich hoch begünstigt waren (sog. „Steuertöpfe“). Die Finanzministe-

rien der Länder haben sich nunmehr darauf geeinigt, dass seit dem 1.1.2012 keine getrennte Aufzeichnung mehr notwendig ist.

Vertiefend:

- Finanzministerium Schleswig-Holstein, Körperschaftsteuer-Kurzinformationen 2012 Nr. 6 vom 01.06.2012

2.3.4.7 Umsatzsteuer und Sponsoring

Das BMF hat sich in seinem Schreiben vom 13.11.2012 in Abkehr zu seiner bisherigen Auffassung Kriterien festgelegt, wie Sponsoring-Leistungen aus Sicht des Empfängers umsatzsteuerrechtlich zu behandeln sind. Danach werden Hinweise des Empfängers auf die Unterstützung durch den Sponsor z.B. auf Plakaten, in Ausstellungskatalogen oder auf seiner Internetseite unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, künftig als nicht steuerbare Leistungen behandelt. Damit kann für die Abrechnung derartiger Leistungen künftig keine Umsatzsteuer mehr auf den Rechnungen ausgewiesen werden. Die Neuregelung gilt für alle Sachverhalte ab dem Jahre 2013.

Vertiefend:

- BMF, Schreiben vom 13.11.2012, IV D 2 – S 7100/08/10007: 003

2.3.4.8 GEZ- Gebühren für gemeinnützige Einrichtungen

Durch Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 RBStV) müssen gemeinnützige Stiftungen ab dem 01.01.2013 für jede Betriebsstätte höchstens einen Rundfunkbeitrag zahlen. Insofern wird die bislang bestehende Ungleichbehandlung gegenüber Krankenhäusern, Kureinrichtungen etc. aufgehoben.

2.3.4.9 Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5)

Der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) überarbeitet zurzeit die Stellungnahme der „Rechnungslegung von Stiftungen“ (IDW ERS HFA 5). Die Stellungnahme wird auf die IDW-Stellungnahme zur „Rechnungslegung von Vereinen“ (IFW RS HFA 14) Bezug nehmen. Mit der Veröffentlichung eines ersten Entwurfs ist im 1. Halbjahr 2013 zu rechnen.

